

§ 2

Zulassungsbeschränkungen im Sommersemester 1995

An der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg bestehen im Sommersemester 1995 in den in § 1 genannten Studiengängen Zulassungsbeschränkungen; Bewerber für ein zweites Fachsemester werden nur zugelassen, wenn die jeweilige Zahl der in diesen Semestern Studierenden die betreffende, in § 1 angegebene Grenzzahl, unterschreitet.

Im Wirtschaftsingenieurwesen-Aufbaustudiengang beträgt die Zulassungszahl für das 1. Fachsemester 24.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 2. Mai 1994 in Kraft und mit Ablauf des 30. September 1995 außer Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg vom 3. Mai 1994 und des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 1. Juni 1994 Nr. XI/4 - 3/403b(8) - 21/66 095.

Würzburg, den 9. Juni 1994

Professor Dr. Fechner
Präsident

Die Satzung wurde am 9. Juni 1994 in der Fachhochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 9. Juni 1994 durch Anschlag in der Fachhochschule bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 9. Juni 1994.

KWMBI II 1994 S. 566

221021.0156-K

Achte Satzung zur Änderung der Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen

Vom 10. Juni 1994

Aufgrund von Art. 6 in Verbindung mit Art. 81 Abs. 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes erläßt die Universität Augsburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Satzung der Universität Augsburg über den Erwerb von Zusatzqualifikationen vom 30. Januar 1986 (KWMBI II S. 98), zuletzt geändert durch Satzung vom 26. Februar 1991 (KWMBI II S. 320), wird wie folgt geändert:

1. § 21 wird aufgehoben.
2. Die §§ 22 bis 31 werden zu den neuen §§ 21 bis 30.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Augsburg vom 18. Mai 1994 und der Genehmigung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst durch Schreiben vom 1. Juni 1994 Nr. X/4 - 5e65c(2) - 6/88 505.

Augsburg, den 10. Juni 1994

Prof. Dr. Reinhard Blum

Die Satzung wurde am 10. Juni 1994 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 10. Juni 1994 durch Anschlag in der Universität bekanntgegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 10. Juni 1994.

KWMBI II 1994 S. 567

221041.0158-K

Satzung über Zulassungszahlen an der Fachhochschule Augsburg im Wintersemester 1994/95 und im Sommersemester 1995

Vom 10. Juni 1994

Aufgrund des Art. 6 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und Art. 3 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 2 Sätze 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-K) erläßt die Fachhochschule Augsburg folgende Satzung:

I. Abschnitt

**Zulassungsbeschränkungen
im Wintersemester 1994/95**

Bestimmungen für Studienanfänger

§ 1

Zulassungsbeschränkungen

An der Fachhochschule Augsburg bestehen im Wintersemester 1994/95 Zulassungsbeschränkungen in den Studiengängen Architektur, Bauingenieurwesen, Betriebswirtschaft und Informatik.

§ 2

Zulassungszahlen

(1) Es werden zugelassen:

Im Studiengang:	Studienbewerber:
Architektur	75
Bauingenieurwesen	104
Betriebswirtschaft	157
Informatik	125

(2) Ein zweites Semester wird im Wintersemester nicht geführt.